

Vereinsstatuten

Freundeskreis Hirschen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Freundeskreis Hirschen» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins «Freundeskreis Hirschen» ist die Schaffung eines Kulturraums und damit die Förderung kultureller Angebote und Aktivitäten im Kanton Obwalden.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person, welche den Zweck von Freundeskreis Hirschen unterstützt, offen.

Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).

Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen der restlichen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit zweidrittel Mehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktive Mitgliedschaft und ohne entsprechendes Stimmrecht.

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Vereinsversammlung findet üblicherweise jährlich und im Frühjahr statt.

Die Vereinsversammlung bestimmt, über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand des Freundeskreis Hirschen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung des Vereins Freundeskreis Hirschen verantwortlich. Er besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Geschäfte und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Budgets und der im Organisationsreglement definierten Kompetenzen Verträge abzuschliessen. Der Vorstand erlässt ergänzend zu den Statuten ein Organisationsreglement sowie Pflichtenhefte, welche die internen Zuständigkeiten, Unterschriftenregelungen und finanziellen Kompetenzen festlegen. Diese Reglemente können vom Vorstand angepasst werden und sind den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Vereinsversammlung.

Der Vorstand amtet ohne Lohnentschädigung. Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 8 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr beträgt CHF 50.00 und wird jeweils im Januar fällig.

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 10 Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Art. 11 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 12 Auflösung

Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen, oder die Vereinsversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmen, den Verein auflösen.

Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz auszuschütten.

Art. 13 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 03.08.2022 beschlossen und treten per sofort in Kraft.